

Stellungnahme des Vorstands

Der Vorstand hält an dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 (Änderung von § 18 Abs. 3 der Satzung (Einberufung), Neufassung von § 19 der Satzung (Teilnahmeberechtigung) und Ergänzung von § 20 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung) um einen Absatz 3) fest.

Begründung:

Soweit der Beschlussvorschlag die Einberufung der Hauptversammlung und die Teilnahmeberechtigung der Aktionäre betrifft, sind die vorgesehenen Änderungen erforderlich, um die Satzung der Gesellschaft rechtzeitig, d.h. vor der Einberufung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2006, an das bis dahin voraussichtlich in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) anzupassen. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen besteht insbesondere die Gefahr, dass unklar ist, nach welchen Bestimmungen sich die Teilnahme an der Hauptversammlung 2006 richtet. Die Satzungsänderung beseitigt eventuelle Rechtsunsicherheiten und dient dem Interesse aller Aktionäre unserer Gesellschaft.

Soweit der Beschlussvorschlag das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung betrifft, ist zu beachten, dass Beschränkungen des Rede- und Fragerechts bereits heute üblich sind, wenn eine Hauptversammlung andernfalls nicht in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt werden kann. Nach Inkrafttreten des UMAG besteht jedoch die Gefahr, dass diese gängige Praxis ohne eine besondere Satzungsregelung nicht fortgesetzt werden kann. Daher ist es angezeigt, die Satzung im Wege des Vorratsbeschlusses an die zukünftige Rechtslage anzupassen. Dem Versammlungsleiter soll die Möglichkeit offen gehalten werden, die in der Neufassung des § 20 Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Maßnahmen ggf. im Interesse aller Aktionäre anzuwenden.

Bonn, im Mai 2005

IVG Immobilien AG
Der Vorstand